



Information für Ortsgruppen und Mitglieder

Durchführung von Prüfungen im SV für die Dauer der Corona-Pandemie

Terminschutz für Prüfungen wird vom SV ab Juni 2020 wieder unter der Maßgabe erteilt, dass die Durchführung der Prüfung nach den Verordnungen des jeweiligen Bundeslandes und ggf. örtlicher Verfügungen zulässig ist, bzw. der Ortsgruppe hierfür die schriftliche Genehmigung der örtlich zuständigen Behörde (Ordnungsamt, Gesundheitsamt) vorliegt. **Verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundeslandes und/oder regionaler Verfügungen ist der Vorstand der Ortsgruppe.**

RICHTLINIEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG

1. Allgemeine Regelungen

- Die Prüfung wird für die Teilnehmer zeitversetzt und in kleineren Gruppen durchgeführt. Während der Prüfung erfolgt **kein Körperkontakt** zwischen den beteiligten Personen.
- Von allen beteiligten Personen ist auf den durch die jeweilige Landesverordnung vorgeschriebenen **Mindestabstand** zu achten.
- Es sind die allgemeinen **Hygieneregeln**, insbesondere in den Sanitärräumen, zu beachten, wie sie in den Punkten 5 und 6 der [Verhaltensempfehlungen des SV für den Übungsbetrieb](#) beschrieben sind.
- Hygienetücher zum einmaligen Gebrauch und Sprayflaschen zur Desinfektion sind von der veranstaltenden Ortsgruppe bereitzuhalten. Für den Bedarfsfall sind Einmal-Handschuhe in verschiedenen Größen bereitzuhalten.
- Gerätschaften sind von der beteiligten Person unmittelbar nach Abschluss der jeweiligen Benutzung zu desinfizieren.
- Der Prüfungsleiter führt eine Liste mit den Namen, Anwesenheitszeiten, Anschriften und Telefonnummern der beteiligten Personen.
- Für den Fall, dass eine Prüfungsaufsicht nach der Prüfungsordnung angeordnet ist, gilt diese als Bestandteil der Prüfung genau wie der Richter, der Prüfungsleiter, der Helfer oder die Teilnehmer. Ist aufgrund einer behördlichen Anordnung die Teilnahme der Prüfungsaufsicht, beispielsweise wegen Überschreitung der zulässigen Personenanzahl auf dem Übungsplatz, an der Prüfung nicht möglich, kann die Prüfung nicht stattfinden.
- Kranke Personen, vor allem solche mit Erkältungssymptomen, Problemen der Atemwegsfunktionen, erhöhter Temperatur etc., dürfen an der Prüfung nicht teilnehmen. Dasselbe gilt für Personen, die mit infizierten Menschen Kontakt hatten und noch keine 14 Tage seitdem vergangen sind.

2. Leistungsrichter, Prüfungsleiter und Teilnehmer tragen während der Prüfung Mund-Nase-Schutzmasken, sofern der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

Insbesondere im Schutzdienst kann entsprechend den Vorgaben der FCI- Prüfungsordnung der geforderte Mindestabstand zwischen Hundeführer und Schutzdiensthelfer für einen sehr kurzen Zeitraum unterschritten werden. Aus diesem Grund ist zwingend von Schutzdiensthelfer und Hundeführer ein Mund-Nasenschutz zu verwenden.

Sofern diese Möglichkeit entsprechend aktueller gesetzlicher Bestimmungen einzelner Bundesländer nicht bestehen, kann derzeit keine Prüfung in den Prüfungsstufen IGP 1-3 durchgeführt werden.

3. Während des Seitentransports ist der Mindestabstand zum Helfer bzw. bei der Abmeldung zum Richter zu wahren.

4. Identitätskontrolle

Die Identitätskontrolle ist zwingender Bestandteil der Unbefangenheitsüberprüfung und von einer dritten Person (LR, PL oder Beauftragter des LR) durchzuführen.



5. Die Kontrolle der Pfoten bei der Ausdauerprüfung wird vom Hundeführer selbst vorgenommen und vom Leistungsrichter unter Einhaltung des Mindestabstands überprüft.
6. Die Anmeldung beim Leistungsrichter erfolgt im Abstand von 2 Metern.
7. Die Gruppe in der Unterordnung wird soweit auseinandergestellt, dass der Mindestabstand eingehalten ist. Der Hundeführer wahrt beim Gehen durch die Personengruppe den Mindestabstand. Die Hundeführer und Teilnehmer der Personengruppe haben bei dieser Übung einen Mundschutz zu tragen.
8. **Bringen eines Bringholzes**
Hundeführer haben die Möglichkeit, vor den Apportierübungen bereitgelegte Einweghandschuhe zu verwenden.
9. Der Verkehrsteil der Begleithundprüfung findet nicht innerhalb geschlossener Ortschaften statt, sondern in der Nähe des Übungsplatzes, unter Einhaltung der Vorgaben der Prüfungsordnung.
10. Während der Prüfung nach FCI-IPO-R und SV-PO-SGP erfolgt kein Körperkontakt zwischen allen beteiligten Personen.
11. Das Abholen des Hundes nach der Anzeige erfolgt kontaktlos nach den Vorgaben der IPO-R.
12. Tragen und Übergeben IPO-R + SV-PO-SGP – kontaktlose Übergabe. Hundeführer und Helfer tragen Mundschutz. Der Helfer trägt zusätzlich Einmalhandschuhe, die nach jedem Tragen gewechselt werden.
13. Personengruppe IPO-R und SV-PO-SGP – der Abstand in der Personengruppe muss den behördlichen Bestimmungen entsprechen, sowohl außerhalb als auch innerhalb der Gruppe. Personen in der Gruppe tragen ebenfalls Mundschutz.
14. Das Abholen des Hundes nach der Anzeige erfolgt kontaktlos nach den Vorgaben der IPO-R.

Wir wünschen Ihnen trotz der Einschränkungen eine erfolgreiche Prüfung.

Blieben Sie gesund und achten Sie auf sich und andere!